

Schuldrecht AT

Hinterlegung (§ 372 ff. BGB)

- Die Hinterlegung ermöglicht es dem Schuldner, sich von seiner Verbindlichkeit vorläufig (§ 379 I BGB, Einrede) oder endgültig (§ 378 BGB, Erfüllungssurrogat) zu befreien.
- Im Zusammenhang mit der Hinterlegung stellen sich stets **drei Fragen**:
 - (1) Unter welchen Voraussetzungen kann hinterlegt?
 - (2) Welche Wirkungen hat die Hinterlegung?
 - (3) Wie wird hinterlegt?
- Zu (3): Ist in den Hinterlegungsgesetzen der Bundesländer geregelt. Es wird ein **öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis** zwischen der Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) und dem Hinterleger mit Drittwirkung zugunsten des Gläubigers begründet.
- (1) und (2) betreffen die **privatrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung**. Diese sind in den §§ 372 ff. BGB geregelt.

Hinterlegungsfähige Sache (§ 372 S. 1 BGB)

Geld

Wertpapiere

Urkunden

Kostbarkeiten

Sonst: Selbsthilfeverkauf (§§ 383 ff. BGB)

Hinterlegungsgrund

Annahmeverzug
(§ 372 S. 1 BGB)Schuldner kann aus Grund in
Person des Gläubigers nicht
bzw. nicht sicher erfüllen
(§ 372 S. 2 Alt. 1 BGB)Unverschuldete Ungewissheit
über Person des Gläubigers
(§ 372 S. 2 Alt. 2 BGB)

Rücknahme ist ausgeschlossen

Erfüllungswirkung (§ 378 BGB)

Rücknahme ist **nicht** ausgeschlossen

Einrede (§ 379 I BGB)

Gläubiger trägt Preisgefahr (§ 379 II BGB)

Keine Zinsen, kein Ersatz für nicht
gezogene Nutzungen (§ 379 II BGB)

Bei Rücknahme entfallen Wirkungen der
Hinterlegung *ex tunc* (§ 379 III BGB)

- Die Hinterlegung ermöglicht es dem Schuldner, sich von seiner Verbindlichkeit vorläufig (§ 379 I BGB, **Einrede**) oder endgültig (§ 378 BGB, **Erfüllungssurrogat**) zu befreien.
- Das Verfahren der Hinterlegung ist in den Hinterlegungsgesetzen der Bundesländer geregelt. Es wird ein **öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis** zwischen der Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) und dem Hinterleger mit Drittwirkung zugunsten des Gläubigers begründet.
- Die §§ 372 ff. BGB regeln die privatrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung. Danach ist der Schuldner berechtigt, einen geschuldeten Gegenstand für den Gläubiger bei einer öffentlichen Stelle (Hinterlegungsstelle) zu hinterlegen, wenn die **Sache hinterlegungsfähig** ist und ein **Hinterlegungsgrund** besteht.